

1. Zur Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Alle Verträge der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG werden ausschließlich unter Geltung dieser AGB abgeschlossen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird.
2. Mit Auftragserteilung bestätigt der Vertragspartner ausdrücklich die alleinige Geltung unserer AGB. Dies gilt auch für Folgeaufträge, Erweiterungen von Aufträgen sowie zukünftige Geschäftsbeziehungen.
3. Die AGB sind dauerhaft auf unserer Website www.pflasterbau-stern.at abrufbar. Mit Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner an, dass er die AGB zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist.

2. Kostenvoranschlag

1. Alle Kostenvoranschläge der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG sind unverbindlich und dienen ausschließlich der Orientierung. Sie begründen noch keinen verbindlichen Vertrag. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rücksendung eines unterzeichneten Kostenvoranschlags zustande. Auch eine E-Mail oder schriftliche WhatsApp-Nachricht gilt als verbindliche Auftragsbestätigung.
2. Vom Auftraggeber einseitig übermittelte Protokolle, Aufzeichnungen, Notizen oder sonstige Unterlagen sowie handschriftliche Ergänzungen auf dem Kostenvoranschlag gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
3. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen und auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers (z.B. Frostkoffer, Rohbetonplattengefälle) erstellt. Für die Richtigkeit dieser Angaben haftet der Auftraggeber.
4. Eine Besichtigung vor Ort kann nicht gewährleisten, dass alle Gegebenheiten vollständig und fehlerfrei erfasst werden. Änderungen, die sich nach genauer Vermessung oder während der Ausführung ergeben, können den endgültigen Preis beeinflussen. Kostenerhöhungen bis 20% des vereinbarten Auftragswertes können ohne gesonderte Mitteilung in Rechnung gestellt werden. Bei Erhöhungen über 20% wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert.
5. Änderungen am Auftrag oder Zusatzleistungen werden gesondert zu den vereinbarten Preisen berechnet.
6. Für die Besichtigung des Objekts sowie die Erstellung eines detaillierten Kostenvoranschlags wird ein Pauschalbetrag von 300 EUR inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Dieser Betrag deckt Zeitaufwand, Fahrtkosten sowie sonstige Aufwendungen ab.
7. Kostenvoranschläge sind schriftlich zu beauftragen oder schriftlich abzusagen. Erfolgt eine schriftliche Absage nach Erstellung des Kostenvoranschlags, wird der Pauschalbetrag dem Kunden in Rechnung gestellt.
8. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung – auch auszugsweise – bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt; unberechtigt abgezogener Skonto wird nachverrechnet.
2. Aufrechnung ist nur mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Zahlungen werden auf offene Kosten, Zinsen und danach auf die Hauptforderung angerechnet.
3. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwirbt die Firma Miteigentum im Verhältnis des Warenwertes.

4. Bei Projekten mit längerer Laufzeit oder Teilleistungen sind 50% des Auftragspreises bei Vertragsabschluss, die restlichen 50% vor Lieferung fällig.
5. Zahlungen dürfen bei Mängeln nur in angemessener Höhe zurückbehalten werden.
6. Bei wesentlicher Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit kann die Firma alle bisherigen Leistungen sofort abrechnen und weitere Arbeiten von Sicherheiten abhängig machen.
7. Ändern sich zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Lohn- oder Materialkosten aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder marktbedingter Vorgaben, werden die vereinbarten Preise entsprechend angepasst.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn die Ware weiterverarbeitet, eingebaut oder mit anderen Gegenständen verbunden wurde.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Auftraggeber hat den Zugang zu ermöglichen.
4. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind wir bei Zahlungsverzug oder bei erheblich negativen Bonitätsauskünften berechtigt, eingebaute Ware wieder zu demontieren und herauszuverlangen.
5. Die Kosten der Demontage und des Abtransports trägt der Auftraggeber, sofern dieser den Zahlungsverzug zu vertreten hat.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern wir den Rücktritt nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

5. Dritte zur Vertragserfüllung

Wir sind berechtigt, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zur Vertragserfüllung einzusetzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre für bewegliche, 3 Jahre für unbewegliche sowie – bei ausdrücklicher Vereinbarung – 1 Jahr für gebrauchte Sachen. Sie beginnt mit der Übergabe, bei vorzeitiger Nutzung durch den Auftraggeber mit dem Nutzungsbeginn.
2. Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel binnen 7 Tagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils schriftlich zu melden. Bei nicht fristgerechter Anzeige gilt die Leistung als genehmigt.
3. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der Firma durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung. Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.
4. Änderungen gesetzlicher Fristen, Beweislastregeln oder Regressrechte (§ 933b ABGB) zu Lasten der Firma werden nicht anerkannt. Die Anwendung des § 377 UGB wird ausgeschlossen; die Frist zur Mängelrüge beträgt sechs Wochen.

7. Ausführungsfristen, Verzug und Rücktritt

1. Alle angegebenen Ausführungs- und Fertigstellungstermine gelten als unverbindliche Richttermine. Aufgrund der Tätigkeit im Außenbereich können keine Fixtermine vereinbart werden. Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt geeigneter Witterungsbedingungen sowie unvorhersehbarer Umstände (z. B. Schlechtwetter, Hitze, Frost, Personalausfall, Material- oder Lieferverzögerungen).
2. Terminverschiebungen aufgrund solcher Umstände stellen keinen Verzug dar und berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt, zur Stornierung oder zu Schadenersatzansprüchen.
3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (z. B. Baustellenvorbereitung, Zufahrtsmöglichkeit, Freigaben, Vorleistungen anderer Gewerke) nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt:
 - die Arbeiten auszusetzen,
 - sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Anfahrten, Wartezeiten, Umlagerungen) gesondert zu verrechnen.
5. Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird eine Stornogebühr von 25% des vereinbarten Auftragswertes fällig.
6. Ein kostenloser Rücktritt wegen Terminverschiebungen oder wetterbedingter Verzögerungen ist ausgeschlossen, außer bei höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Naturkatastrophen). Bei einseitigem Rücktritt fällt eine Stornogebühr von 25% des Auftragswertes an, die bereits entstandene Kosten deckt.

8. Rücktrittsrecht der Firma

Bei Annahmeverzug, Zahlungsverzug trotz Mahnung oder begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit (z.B. Insolvenz, Exekution) ist die Firma berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.

9. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich zur Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie zur Abwicklung von Materialbestellungen bei unseren Lieferanten verarbeitet und weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe der Daten erfolgt nicht.
2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Durchführung der Arbeiten Baustellenfotos auf unserer Website, in sozialen Medien oder für andere Werbezwecke veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit schriftlich widerrufen. Ein Widerruf hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des bereits geschlossenen Vertrages.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Der Kunde hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten.

10. Baustellenzugang, Lagerung, Versorgung und Mitbenutzung

1. Die Baustelle muss für Lastkraftwagen und Baumaschinen mittlerer Größe uneingeschränkt zugänglich sein. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund eingeschränkter Zufahrt gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber stellt eine geeignete Lagerfläche bereit. Muss Material auf fremdem oder öffentlichem Grund gelagert werden, ist der Auftraggeber für alle erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Schäden oder Verzögerungen aufgrund unzureichender Lagerung trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber stellt ausreichend Strom (inklusive Starkstrom) und Wasser kostenfrei zur Verfügung. Versorgungsengpässe oder Unterbrechungen führen zu Mehraufwand und Kostenübernahme durch den Auftraggeber.

4. Für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten ist die Mitbenutzung angrenzender Flächen erforderlich. Entstehende Gebrauchsspuren gelten als unvermeidbar; hierfür übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, Mehraufwand oder Schäden, die auf unzureichende Zufahrtsmöglichkeiten, Lagerflächen, Strom- oder Wasserversorgung oder die Mitbenutzung angrenzender Flächen zurückzuführen sind. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

11. Verfugung von Pflasterflächen

1. Bei zementgebundenen Verfugungen von Pflasterflächen können aus technischen Gründen Schwindrisse oder Rissbildungen infolge von Temperaturspannungen auftreten. Solche Erscheinungen sind konstruktionsbedingt unvermeidbar und stellen keinen Mangel des Gewerks dar. Die Fugen müssen regelmäßig vom Auftraggeber geprüft und bei Bedarf fachgerecht instand gehalten werden.

2. Boden- und Anschlussdehnfugen, Entspannungszonen und Fugen mit dauerelastischem Spezial-Fugenfüllstoff sind Wartungsfugen, die regelmäßig vom Auftraggeber geprüft und bei Bedarf fachgerecht instand gehalten werden müssen.

3. Fehlender Fugensand bei ungebundener Bauweise ist vom Auftraggeber sachgerecht zu ergänzen.

4. Unterlassene Kontrolle, Pflege oder Instandhaltung der zementgebundenen Fugen oder der dauerelastischen Wartungsfugen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer von jeglicher Haftung für daraus resultierende Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen.

5. Im Rahmen der Sanierung von Pflasterflächen und der Erneuerung von Fugen kann es zu Farbabweichungen zwischen der vorhandenen Fuge und der neu aufgetragenen Fugenmasse kommen. Ebenso sind Unterschiede zwischen Zementfugen und Silikonfugen möglich. Der Auftragnehmer übernimmt für solche Farbabweichungen keine Haftung, da sie material- und produktionsbedingt sind und keinen Mangel der ausgeführten Arbeiten darstellen.

12. Materialabweichungen und Nutzungshinweise

1. Feinsteinzeugplatten sind industrielle Produkte. Eine einheitliche Farbtonalität, Struktur oder Kalibergröße kann nicht garantiert werden. Produktionsbedingt kann es zu Abweichungen in Format, Farbton (Charge) und Struktur kommen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar und begründen keine Gewährleistungsansprüche im Rahmen der typischen Materialabweichungen.

2. Unabhängig vom Oberflächengefälle kann es bei Feinsteinzeugplatten zur Pfützenbildung kommen. Feuchterückstände aufgrund von Adhäsion und Oberflächenspannung sind unvermeidbar. Bei Frost besteht Rutschgefahr durch Eisbildung. Überschüssiges Wasser ist vom Betreiber, z.B. mit einem Gummischieber, zu entfernen. Schäden oder Unfälle, die durch Eisbildung oder stehende Nässe entstehen, begründen keine Ansprüche gegenüber der Verkäufer.

3. Naturstein ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe und Struktur, Quarzadern, Poren im Streiflicht, mineralische Einschlüsse oder leichte Kantenbeschädigungen durch die Bearbeitung sind typische Eigenschaften und stellen keinen Mangel dar. Nach der Verlegung können Natursteinplatten Ausblühungen aufweisen; auch diese optischen Erscheinungen begründen keine Reklamationsrechte. Veränderungen durch Witterungseinflüsse oder Nutzung sind ebenfalls nicht beanstandbar.

4. Kalksteine wie Travertin sind Naturprodukte. Naturbedingte Farb-, Struktur- und Maßabweichungen, Poren, Einschlüsse, Aderungen sowie Veränderungen durch Witterung, Feuchtigkeit, Umwelteinflüsse oder Frost-Tau-Wechsel können jederzeit auftreten. Auch Ausbrüche, Porenöffnungen, Risse, Abplatzungen sowie Beeinträchtigungen durch Streusalz oder Chloride sind materialtypisch. Diese Eigenschaften stellen keinen Mangel dar und begründen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Für den Einsatz im Außenbereich wird dieses Material nicht empfohlen. Verlangt der Kunde dennoch eine Verwendung im Außenbereich, übernimmt der Kunde hierfür ausschließlich die Verantwortung; jegliche Haftung des Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. Historische bzw. gebrauchte Pflastersteine oder -platten unterliegen in der Regel keiner Norm. Maß-, Farb- oder Strukturabweichungen sowie kleinere Beschädigungen oder Verfärbungen sind materialspezifisch und stellen keinen Mangel dar. Gewährleistungsansprüche hierfür sind ausgeschlossen.

6. Betonpflastersteine, Zaunsteine und vergleichbare Produkte bestehen aus natürlichen Gesteinskörnungen und mineralischen Zuschlagstoffen. Leichte Farbabweichungen sowie Ausblühungen sind trotz moderner Fertigung unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Optische Veränderungen durch Witterung oder Nutzung begründen keine Reklamationsrechte.

7. Sofern der Auftraggeber Baumaterialien wie Pflastersteine, Pflasterplatten, Feinsteinzeugplatten oder vergleichbare Materialien bereitstellt, sind diese auf Kosten des Auftraggebers frei Baustelle zu liefern. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Qualität, Eignung oder für Schäden an den beigegebenen Materialien, gleichgültig ob diese vor, während oder nach der Verarbeitung entstehen.

8. Pflasterflächen sind natürlichen Einflüssen wie Witterung, Temperaturschwankungen, mechanischer Beanspruchung sowie Alterungsprozessen ausgesetzt. Infolge dessen können sich Farbe, Oberflächenstruktur oder optische Erscheinungsbilder, einschließlich Ausblühungen, verändern. Solche Veränderungen stellen typische, materialbedingte Eigenschaften dar und begründen keinen Mangel. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung; daraus können keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

9. Bei Schneid- und Anpassungsarbeiten an Feinsteinzeugplatten, Natursteinplatten oder Betonpflastersteinen vor Ort kann es zu leichten Kantenbeschädigungen, Abplatzungen oder sonstigen minimalen Oberflächenveränderungen kommen. Solche unvermeidbaren, materialbedingten Erscheinungen gelten als typische Begleiterscheinungen der Bearbeitung und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung; daraus können keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

13. Haftung und Schutzmaßnahmen bei Pflasteranschlüssen

1. Bei direktem Erdanschluss von Pflasterflächen kann es infolge von Huminsäuren, Pflanzflüssigkeiten oder ähnlichen Einwirkungen zu Schäden am Mörtelbett sowie zur Ablösung von Belägen, insbesondere im Randbereich, kommen. Zur Vermeidung solcher Schäden ist eine geeignete konstruktive Trennung erforderlich, z.B. durch Kiesfüllung über die gesamte Höhe des Unterbetons, eine senkrecht anliegende Noppenmatte. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und erfolgt auf dessen Kosten. Unterbleiben diese Maßnahmen, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für daraus resultierende Schäden; daraus können keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

2. Ist im Einreichplan eine Fassadenrinne vor der Terrassentür bzw. vor fixen Portalelementen vorgesehen und wünscht der Auftraggeber ausdrücklich, dass diese nicht ausgeführt wird bzw. darauf verzichtet wird, so erfolgt dies ausschließlich auf Verantwortung und Risiko des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass durch den Verzicht auf die Fassadenrinne insbesondere Schäden durch Oberflächenwasser, Spritzwasser, Rückstau oder eindringende Feuchtigkeit entstehen können. Für sämtliche Schäden oder Folgeschäden, die aus dem unterlassenen Einbau der Fassadenrinne entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. In diesem Zusammenhang bestehen gegenüber dem Auftragnehmer weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche. Eine gesonderte schriftliche Hinweispflicht des Auftragnehmers besteht nicht.

3. Für Schäden, Mängel oder sonstige Beeinträchtigungen, die ganz oder teilweise auf einen bauseitig vorhandenen oder vom Auftraggeber hergestellten Untergrund zurückzuführen sind – insbesondere auf den Unterbau, Rohbetonplatten, vorhandene Tragschichten oder sonstige vom Auftraggeber erbrachte Vorleistungen – übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Gleiches gilt für Setzungen, Höhenabweichungen oder Verformungen von Pflaster- oder Belagsflächen, sofern diese auf unzureichende, fehlerhafte oder nicht vom Auftragnehmer ausgeführte Untergrundleistungen zurückzuführen sind.

4. Die fachgerechte Abdichtung von Wandanschlüssen und Fassaden obliegt ausschließlich dem Auftraggeber; der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für fehlende oder mangelhafte Abdichtungen und ist nicht zur Hinweispflicht verpflichtet

14. Geheimhaltung

Alle vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder selbst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung aufrecht.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG, Freistadt (Bezirksgericht Freistadt, bzw. Landesgericht Linz), zuständig. Der Kunde verzichtet auf einen etwaigen eigenen Gerichtsstand.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder rechtlich nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist, soweit rechtlich möglich, durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.